

## Hinweise für die verkehrsrechtliche Sicherung an Bau- und Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum

- Verkehrsbehördliche Anordnungen können weder telefonisch noch sehr kurzfristig erteilt werden, da vor jeder Entscheidung die Polizei und der jeweilige Straßenbauasträger zu hören sind.
- Die Bauunternehmer sind verpflichtet, gemäß § 45 Abs. 6 StVO vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, eine **verkehrsrechtliche Anordnung** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. **Gemäß § 49 IV Nr.3 StVO stellt die Einrichtung einer nicht genehmigten Baustelle eine Ordnungswidrigkeit dar und wird entsprechend mit einem Bußgeld von bis zu 1000 € geahndet. Unter Umständen kann das auch eine Straftat beinhalten (§ 315b StGB – Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr)**
- Der Antrag ist **rechtzeitig** und **vollständig ausgefüllt** – **mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten** – einzureichen.  
Besteht ein geeigneter Regelplan, kann dieser auf dem Antrag vorgeschlagen werden, ansonsten ist dem Antrag ein der Örtlichkeit angepasster Verkehrszeichenplan beizufügen. Wir bitten umseitiges Antragsformular zu verwenden, unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Auf die Zuständigkeit der verschiedenen Verkehrsbehörden ist zu achten:

Hat eine Baumaßnahme Auswirkungen über die Grenzen der Gemeinde Hüttenberg hinaus (Bsp. Umleitung), ist der Lahn-Dill-Kreis zuständig. Bei Auswirkungen über die Kreisgrenze hinaus, das Regierungspräsidium.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinl, Telefonnummer 06441/7006-28

\_\_\_\_\_  
Antragsteller – Name/Firma

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Tel Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Fax Nr.

\_\_\_\_\_  
Verantwortliche Person auf der Baustelle  
mit Handy-Nr.

Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg  
Straßenverkehrsbehörde  
Frankfurter Straße 49-51  
35625 Hüttenberg

Tel: 06441/7006-0  
Fax: 06441/7006-10  
mailto: [info@huettenberg.de](mailto:info@huettenberg.de)

### Antrag auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO wird folgende Anordnung beantragt:

- Halbseitige Sperrung der Fahrbahn - verbleibende Restfahrbahnbreite \_\_\_\_\_m
- Vollsperrung der Fahrbahn
- Einschränkungen im Gehweg  Vollsperrung des Gehweges

auf der Landes-/Kreis-/Gemeindestraße: \_\_\_\_\_

Name der Straße: \_\_\_\_\_

Ort der Sperrung: \_\_\_\_\_

Dauer der Sperrung: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Grund der Sperrung: \_\_\_\_\_

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung soll geschehen nach:

- Beschilderungsplan: - ist beigelegt -  Regelplan: \_\_\_\_\_

Der Verkehr wird umgeleitet über: \_\_\_\_\_

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:  Regelplan  Lageplan  Ortsplan  Beschilderungsplan  Nachweis Qualifikation